

Fonds: **ESF+** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**
zum Prüfpfadbogen

Aktion **Alphabetisierung und Grundbildung**

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)

ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

AGVO

De-minimis-VO

DAWI-De-minimis-VO

DAWI-Freistellungsbeschluss

sonstiges: ...



Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.

Notifizierung

AGVO- „Blitzmeldung“

Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch

De-minimis-VO

DAWI-De-minimis-VO

DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung:

Gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV gelten besondere Regelungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Das sind Tätigkeiten (Leistungen der Daseinsvorsorge), die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden, mit besonderer Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und für die ein Ausgleich aus staatlichen Mitteln gezahlt wird, weil die Erbringung der Dienstleistung andernfalls unrentabel und für private Dienstleister unattraktiv wäre.

Bewilligt werden die Dienstleistungen nur bei erheblichen Landesinteresse. Weitere Voraussetzung ist, dass sämtliche Einnahmen zur Erfüllung des Zweckes oder zur Absenkung des Zuwendungsbedarfs verwendet werden müssen.

Es ist im Interesse der Allgemeinheit die Anzahl der gering literatisierten Erwachsenen in Sachsen-Anhalt zu senken. Alphabetisierung und Grundbildung sind die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben, für lebenslanges Lernen sowie für gesellschaftliche und berufliche Teilhabe. Aus diesem Grund sind die Projekte aus dem ESF+-Förderprogramm mit besonderer Gemeinwohlverpflichtung verbunden.

Der DAWI-Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) begrenzt die bei einer Beihilfe an sich bestehende Notifizierungspflicht. Bei Ausgleichsleistungen mit nicht mehr als 15 Millionen Euro je DAWI-Tätigkeit jährlich ist keine Notifikation erforderlich.

<u>10.10.2022</u>	<u>MB, Ref. 34, Michael Schilderer</u>	<u>M. Schilderer</u>
Datum	Name des Ressorts und des Unterzeichnenden	Unterschrift